

<b>Kanzleipflicht - Antrag auf Befreiung</b> .....	2
<b>Voraussetzungen</b> .....	2
<b>Erforderliche Unterlagen</b> .....	2
<b>Formulare</b> .....	2
<b>Gebühren</b> .....	2
<b>Rechtsgrundlagen</b> .....	2
<b>Durchschnittliche Bearbeitungszeit</b> .....	2
<b>Hinweise zur Zuständigkeit</b> .....	2

# Kanzleipflicht - Antrag auf Befreiung

Grundsätzlich besteht die Pflicht eine Kanzlei zu führen. Unter gewissen Umständen (bei besonderen Härten) kann davon abgewichen werden, indem die Befreiung von der Kanzleipflicht beantragt wird.

## Voraussetzungen

- **Bestehende Zulassung zur Rechtsanwaltschaft**

## Erforderliche Unterlagen

- **Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung**  
Es ist ein schriftlicher Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung einzureichen.
- **Nachweis zur Vermeidung von Härten**  
Es sind entsprechende Nachweise zur Vermeidung von Härten gemäß § 29 Abs. 1 BRAO einzureichen, z.B. Nachweis bei Krankheit oder Elternzeit durch ein ärztliches Attest bzw. Bewilligungsbescheid von Elternzeit; Nachweis bei Auslandsfortbildungen durch Vorlage einer Kopie des Bestätigungsschreibens der zuständigen Universität.
- **Bei einer Kanzlei im Ausland - Kanzleiadresse**  
Es ist die verbindliche Angabe der Kanzleiadresse im Ausland erforderlich gemäß § 29a Abs. 2 BRAO.

## Formulare

- **Antrag auf Kanzleipflichtbefreiung**  
([https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder\\_pdfs\\_formulare/KzIPflichtBefreiung.pdf](https://www.rak-berlin.de/download/mitglieder_pdfs_formulare/KzIPflichtBefreiung.pdf))

## Gebühren

keine

## Rechtsgrundlagen

- **Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO)**  
(<https://www.gesetze-im-internet.de/brao/BJNR005650959.html>)

## Durchschnittliche Bearbeitungszeit

Ca. 1 Monat

## Hinweise zur Zuständigkeit

Für den Antrag einer Kanzleipflichtbefreiung ist die Rechtsanwaltskammer Berlin zuständig.